



### 3. Berufsgruppe Dienstleistungsbetriebe, Handel, Gastgewerbe 8 Richter/innen

1	Bühler-Reimann	Maria J.	20.12.1946	Winterthur	Juristin	B	--
2	Weilenmann	Hans Ulrich	16.03.1946	Kleinandelfingen	Coiffeurmeister	B	CS
3	Weber	Kurt	10.05.1944	Winterthur	Restaurateur	B	GAW
4	Dosch	Carlo	10.02.1958	Winterthur	Wirt	N	GAW
5	Krättli	Cécile	23.07.1949	Winterthur	Kauffrau	B	KMU
6	Maier	Jörg	17.05.1958	Neftenbach	Treuhand/Beratungen	N	HAW
7	Müller	Rudolf	10.08.1968	Bassersdorf	dipl. Betriebsök. FH	B	HAW
8	Kläui	Barbara	01.06.1959	Winterthur	Damenschneiderin/Erwachsenenbildnerin	B	MG

## II. Arbeitnehmerverbände

<b>AS</b>	Angestellte Schweiz
<b>SYNA</b>	Gewerkschaft SYNA Sektion Winterthur
<b>SKO</b>	Schweiz. Kaderorganisation Sektion Winterthur
<b>GBW</b>	Gewerkschaftsbund des Bezirkes Winterthur
<b>KV</b>	Kaufmännischer Verband Winterthur (KVV)
<b>STV</b>	Schweizerischer Technischer Verband Sektion Winterthur
<b>HGU</b>	Hotel und Gastro Union Region Zürich

### 1. Berufsgruppe Baugewerbe und Handwerksbetriebe 6 Richter/innen

1	Camenzind	Nathalie	07.09.1967	Adliswil	Gewerkschaftsmitarbeiterin	N	GBW
2	Caviola	Angelo	23.03.1957	Bülach	Schreiner	N	GBW
3	Fontana	Dino	16.03.1952	Winterthur	Funktionär	N	GBW
4	Habersaat	Sandra	14.02.1986	Winterthur	KV	N	GBW
5	Kunz	Eveline	28.08.1974	Niederwil	Parteisekretärin	N	GBW
6	Wegmann	Erich	15.01.1964	Elgg	Hochbauzeichner	N	GBW

### 2. Berufsgruppe Industriebetriebe 6 Richter/innen

1	Düring	Alois	29.10.1953	Winterthur	Verbandssekretär	B	AS
2	Serra	Jorge	15.02.1964	Winterthur	Gewerkschaftssekretär	N	GBW
3	Ulrich	Oswald	11.03.1956	Winterthur	Gewerkschaftssekretär	B	GBW
4	Knöpfel	Horst	04.11.1953	Winterthur	eidg. dipl. Mechanikermeister	B	SKO
5	Oehy	Peter	06.01.1955	Winterthur	dipl.Masch.Ing.HTL/STV	B	STV
6	Buchs	Karl	13.07.1943	Winterthur	Rohrschlosser	B	SYNA

### 3. Berufsgruppe      Dienstleistungsbetriebe, Handel, Gastgewerbe      8 Richter/innen

1	Maier	Erna	12.05.1943	Winterthur	Deutschlehrerin	B	--
2	Gloor	Ernst	08.09.1953	Winterthur	Schriftsetzer	B	GBW
3	Kulka	Krzysztof	13.11.1954	Zürich	Jurist, lic.iur.	N	GBW
4	Rüdinger	Rosmarie	14.10.1949	Winterthur	Kauffrau	B	GBW
5	Stettler	Beat	21.05.1971	Winterthur	Regionalsekretär	B	GBW
6	Manser	Rudolf	23.05.1958	Seuzach	Koch	B	HGU
7	Etter	Chantal	23.12.1967	Winterthur	Anwältin	N	KV
8	Städeli	Ernst	29.11.1959	Winterthur	Kundenberater	N	SYNA

#### Weisung:

Das Arbeitsgericht Winterthur setzt sich gemäss Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Winterthur vom 27. September 1999 aus folgenden Berufsgruppen mit der genannten Anzahl Vertreterinnen und Vertreter je der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zusammen.

Berufsgruppe 1	Baugewerbe und Handwerksbetriebe	je 6 Richter/innen
Berufsgruppe 2	Industriebetriebe	je 6 Richter/innen
Berufsgruppe 3	Dienstleistungsbetriebe, Handel, Gastgewerbe	je 8 Richter/innen

Die Mitglieder des Arbeitsgerichtes Winterthur wurden nach bisher geltendem Recht durch den Grossen Gemeinderat gewählt. Die auf den 1. Januar 2006 in Kraft getretene neue Kantonsverfassung (KV) verlangt nun, dass die Mitglieder der nicht gesamtkantonal tätigen Gerichte vom Volk zu wählen sind (Art. 75 Abs. 2 KV). Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter werden als Mitglieder des Gerichtes betrachtet.

Um der Vorgabe der Volkswahl gerecht zu werden, hat der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates am 14. April 2008 das "Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte" verabschiedet. Dieses Gesetz lehnt sich eng an das heute bestehende Verfahren an, mit der Ausnahme, dass die heutige Wahlbehörde (Grosser Gemeinderat) zur Wahlvorschlagsbehörde wird und die wahlleitende Behörde (Stadtrat) die Volkswahl vorzubereiten und durchzuführen hat, sofern nicht die stille Wahl zur Anwendung gelangt.

In der Praxis heisst dies, dass die Ratsleitung des Grossen Gemeinderates die Stadtkanzlei beauftragte, die verbandsfreien, bisherigen Mitglieder bezüglich einer erneuten Kandidatur anzufragen und die erforderlichen Nominierungen bei den verschiedenen Berufsverbänden einzuholen. Die Ratsleitung fasste die eingegangenen Nominierungen zu Wahlvorschlägen pro Berufsgruppe zusammen und unterbreitet sie hiermit dem Grossen Gemeinderat. Dieser verabschiedet die Wahlvorschläge schliesslich zuhanden des Stadtrates. Der Stadtrat seinerseits veröffentlicht die Vorschläge (nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte) und setzt gestützt auf § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher neue, von mindestens 15 Stimmberechtigten der Stadt Winterthur unterzeichnete Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die Wahlvorschläge müssen sich darüber äussern, welche Seite (Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite) vertreten werden soll. Zusätzlich ist anzugeben, welche Gruppenzugehörigkeit gewählt wird. Als Arbeitsrichter bzw. Arbeitsrichterin ist wählbar, wer stimmberechtigt ist und im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat (§ 23 GPR in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Der Stadtrat kann die Vorgeschlagenen gemäss § 54 GPR als in stiller Wahl gewählt erklären, wenn die ursprünglichen Wahlvorschläge nicht vermehrt wurden. Für diejenigen Berufsgruppen sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberseite, für welche die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind, findet eine Urnenwahl mit gedruckten Wahlzetteln im Sinne von § 55 GPR statt.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der ersten Vizepräsidentin übertragen.*

Im Namen der Ratsleitung

Der Präsident:

Peter Rütimann

Der Ratssekretär:

Marc Bernhard